

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Management of Forest Industries
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-FI)**

Vom 04. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. Dezember 2011 (Amtsblatt der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf 1/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2012 (Amtsblatt6/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. ¹Ein Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang aus den Bereichen Forstwirtschaft, Forstwissenschaft, Holzwirtschaft oder Management erneuerbarer Energien mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. ²Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der Natur- oder der Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule zum Zugang. ³Ein Studium ist gleichwertig, wenn aus folgenden Kernbereichen grundlegende Kenntnisse nachgewiesen werden können: Produktion von nachwachsenden beziehungsweise forstlichen Rohstoffen, Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaft (je 8 EC) und Informatik und Recht (je 5 EC) bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Umfang. ⁴Insgesamt müssen mindestens 90 EC in Fächern im Umfeld von Informatik, Naturwissenschaften, Verfahrenstechnik, Betriebs-

wirtschaftslehre und Recht vorliegen bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Umfang. ⁴Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

2. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium nach Nr. 1. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ³Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten Bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
3. Bewerber und Bewerberinnen, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
4. Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

2. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Bewerber" die Worte "und Bewerberinnen" eingefügt.

3. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Management of Forest Industries an der Hochschule
Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-FI)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27. Juli 2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 04. August 2016.

Freising, 04. August 2016

i.V.

Prof. Dr. Wolf Dieter Rommel

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 04.08.2016 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 04.08.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.08.2016.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (Standort: Weihenstephan)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353161010	Wirtschaftsplanung und Management	SU, Ü, PS	4	5		SA	10W		1,0	1
353161020	Kostenmanagement und Controlling	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161030	Forstliche Unternehmensbewertung	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161040	Recht für Führungspersonen	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161050	Wirtschaftsinformatik	SU, Ü, PS	4	5		sP	120		1,0	1
353161060	Interkulturelle Kompetenz	SU, Ü, S	4	5	353161061 353161062	sP mP	180 40		0,6 0,4	1
Summe			24	30						6

2. Studiensemester (Standort: Zollikofen)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353162010	Logistik, Supply Chain und Netzwerk Management	SU, Ü, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162020	Kundenverhalten und Marketing	SU, Ü, PS	4	5		SA	10W		1,0	1
353162030	Internationales Management	SU, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162040	Internationale Forstwirtschaft	SU, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162050	Wissensmanagement und Transfer in der Land- und Forstwirtschaft	SU, S	4	5		SA	10W		1,0	1
353162060	Integriertes Management von Naturressourcen und Klimawandel	SU, Ü, PS, Pr	4	5		SA	10W		1,0	1
Summe			24	30						6

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353163000	Masterarbeit (Master's Thesis) (Thesis) (Kolloquium)		0	30 (27) (3)	353163001 353163002	Thesis Kolloquium		30	0,85 0,15	6
Summe			0	30						6

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30		6
	Summe		48	90		18

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:										
Spalte										
1	Nummer, Code des Moduls									
2	Bezeichnung, Name des Moduls									
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminarist. Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium, -seminar									
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot									
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden									
6	Nummer, Code der Teilleistung									
7	Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, Koll = Kolloquium, PA = Projektarbeit, SA = Seminararbeit									
8	Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; W = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.									
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7									
	vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;									
10	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote									
11	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungsgesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)									